



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
seco
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Entwurf des Bundesgesetzes zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Optimierung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Auffassung, dass die flankierenden Massnahmen einen wirksamen Schutz gegen Lohn- und Sozialdumping bieten. Es ist im Kanton Basel-Stadt kein genereller Druck auf die Löhne festzustellen. Ein gewisser Handlungsbedarf beim Vollzug der flankierenden Massnahmen ist jedoch nicht von der Hand zu weisen.

Im Einzelnen nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung.

1. Obligationenrecht

Definition der Voraussetzung zur Verlängerung eines Normalarbeitsvertrages (Art. 360a Abs. 3)

Die vorgenommenen Präzisierungen erachten wir als sinnvoll, ermöglichen sie doch eine schweizweit gleiche Praxis bei Verlängerungen von Normalarbeitsverträgen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, auf ein Problem hinzuweisen, das im Kanton Basel-Stadt den Vollzug der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht: Der Einsatz von Frauen aus Osteuropa in Schweizer Haushalten mit betagten Personen ist ein Phänomen, das in vielen Kantonen auftritt. Da Privathaushalte dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind, sind die Arbeitgebenden nicht verpflichtet, Arbeitszeitrapporte zu führen. Wie wir bei zahlreichen Kontrollen festgestellt haben, stimmt zwar grundsätzlich der Lohn gemäss NAV Hauswirtschaft, wir haben jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die betroffenen Personen meist deutlich mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten. Es wäre wünschenswert, wenn für dieses Problem bald eine sinnvolle Lösung gefunden werden könnte.

2. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Zusätzliches Verfahren auf erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung (Art. 1a Abs. 2)

Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass neben den Tripartiten Kommissionen nun auch die Vertragsparteien selber ein Gesuch an die zuständigen Behörden auf eine erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung richten können. Wichtig ist, dass die Vertragsparteien wirklich den Nachweis des Vorliegens wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietungen erbringen müssen.

Erweiterung der Bestimmungen, die der erleichterten Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zugänglich sind (Art. 1a Abs.3 AVEG)

Die vorgenommenen Präzisierungen und Ergänzungen erachten wir als sinnvoll.

Befristete und einmalige Weiterführung einer Allgemeinverbindlichkeit bei Nichterreichen des Arbeitgeberquorums (Art. 2 Ziff. 3, 3^{bis} und 3^{ter} AVEG)

Den in Art. 2 Ziff. 3 AVEG vorgenommenen sprachlichen Präzisierungen stimmen wir zu.

Den neuen Art. 2 Ziffer 3^{bis} AVEG erachten wir jedoch als problematisch. Wird an der Erfüllung des Arbeitgeberquorums bei der Verlängerung einer Allgemeinverbindlichkeit nicht mehr festgehalten, so kann eine Minderheit einer Mehrheit durch die Weiterführung der Allgemeinverbindlichkeit gesetzliche Mindestregelungen aufklopfen. Die Repräsentativität einer Regelung ist damit nicht mehr gewahrt. Ist das Arbeitgeberquorum im Moment des Auslaufens der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages nicht mehr gegeben, so kann es in aller Regel auch später nicht mehr erfüllt werden. Der Kanton Basel-Stadt lehnt daher diese Erleichterung ab.

3. Entsendegesetz

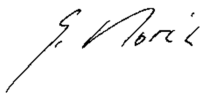
Erhöhung der Obergrenze der Verwaltungssanktionen

Die Erhöhung der Verwaltungssanktionen von heute max. 5'000 auf neu 30'000 Franken erachten wir als sinnvoll. Bei massiven Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen ist es stossend, dass zurzeit nur eine Busse von max. 5'000 Franken verhängt werden kann. Mit der Erhöhung der Obergrenze können künftig in wirklich gravierenden Fällen angemessene Verwaltungsbussen verhängt werden.

Gegen die übrigen Änderungen im Entsendegesetz haben wir keine Einwände.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin